



**-Ausfertigung-**



## Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 67/07 = 65 F 2151/06 Amtsgericht Bremen

### B e s c h l u s s

In der Familiensache betr. d.

mdj. ~~.....~~, geb. am ~~.....~~

Verfahrenspflegerin:

Rechtsanwältin Frauke Freudenberg, Georg-Gröning-Str. 24-26, 28209 Bremen,  
Geschäftszeichen: 209/05

Kindesmutter

~~.....~~ Bremen,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Inge Hergert, Berliner Freiheit 14, 28327 Bremen.

Kindesvater:

Alexander Lasius, Schadowplatz 18, 40212 Düsseldorf,

Verfahrensbevollmächtigte.

Rechtsanwälte Richter Büro Köln, Luxemburger Str 72, 50674 Köln,  
Geschäftszeichen: 74/07TS03

Beteiligte.

Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe, Wilhelm-  
Leuschner-Str. 27/27a, 28329 Bremen,  
Geschäftszeichen: 450-SZ-1021-331 L

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Schumann und den Richter am  
Oberlandesgericht Schilling

am 14. August 2007 beschlossen:



Die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht - Bremen vom 2.4.2007 (Ziffer I des Tenors) wird auf seine Kosten (§ 13 a Abs.1 S. 2 FGG) zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf € 1.000 festgesetzt.

### Gründe:

Das Familiengericht hat das Umgangsrecht des Kindesvaters mit seinem Sohn zuletzt im Verfahren 65 F 3407/03 mit Beschluss vom 7.4.2004 geregelt. Danach steht dem Kindesvater das Recht zu, an jedem ersten Sonntag im Monat mit Hendrik in Bremen von 10 – 18 Uhr zusammen zu sein. Die dagegen vom Kindesvater eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 7.6.2004 (4 UF 28/04) zurückgewiesen. Zuvor hatten die Kindeseltern im Verfahren 65 F 2433/01 nach Vorlage des dort eingeholten Gutachtens Dr. Koch vom 15.8.2002 einen begleiteten Umgang vereinbart (vgl. Vereinbarung vom 19.6.2003). Nachdem dieser stattgefunden hatte, hat der Kindesvater unbegleiteten Umgang verlangt und das Verfahren 65 F 3407/03 eingeleitet. Trotz der mit Beschluss vom 7.4.2004 getroffenen Regelung findet seit Februar 2005 ein Umgang nicht mehr statt.

Der Kindesvater hat deshalb die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Kindesmutter begehrt. Seinen Antrag hat das Familiengericht mit Beschluss vom 30.9.2005 im Verfahren 65 F 2151/05 zurückgewiesen. Die dagegen vom Kindesvater eingelegte Beschwerde hat der Senat mit Beschluss vom 31.10.2005 (4 UF 78/05) zurückgewiesen, da eine Androhung des Zwangsgeldes nicht erfolgt war. Daraufhin hat der Kindesvater das vorliegende Verfahren eingeleitet und beantragt, ein Zwangsgeld anzudrohen. Diesem Antrag hat das Familiengericht durch Beschluss vom 14.9.2006 stattgegeben; die dagegen von der Kindesmutter eingelegte Beschwerde hat der Senat zurückgewiesen (Beschluss vom 30.11.2006, 4 UF 82/06). Den im Anschluss daran gestellten Antrag des Kindesvaters auf Festsetzung eines Zwangsgeldes hat das Familiengericht mit Beschluss vom 2.4.2007 abgelehnt. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass es ~~es~~ sei, der den Umgang mit dem Vater verweigere. Hiergegen wendet sich der Kindesvater mit seiner Beschwerde vom 27.4.2007.

Die Beschwerde ist zulässig, sie ist jedoch in der Sache nicht begründet. Der Senat sieht in Übereinstimmung mit dem Familiengericht die Voraussetzungen nicht gegeben, unter denen gemäß § 33 FGG die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die sorgeberechtigte Kindesmutter in Betracht kommt. Nach Einschätzung des Senats ist es ████████, der den Umgang mit dem Vater verweigert. Der Weigerung des Kindes kann die Mutter mit erzieherischen Mitteln nicht mehr entgegen wirken; sie schuldet im Übrigen wegen des Verhaltens des Vaters solche Bemühungen nicht mehr.

Das Umgangsrecht des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles steht unter dem Schutz des Art. 6 GG. Von diesem Schutz erfasst ist auch die Realisierung des Umgangsrechts (vgl. BVerfG, FuR 2006, 176-177). Zu diesem Zweck stellt das Gesetz die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 33 FGG bereit. Diese Maßnahme stellt keine Bestrafung des anderen Elternteiles für einen in der Vergangenheit liegenden Verstoß dar, sie soll vielmehr zukunftsbezogen wirken und den sorgeberechtigten Elternteil anhalten, das Kind zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu bewegen und ggf. eine ablehnende Haltung des Kindes zu überwinden (OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 1698; OLG Köln, FamRZ 2002, 111; OLG Celle, FamRZ 1999, 173; OLG Hamm, FamRZ 1995, 427) Die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den sorgeberechtigten Elternteil kommt deshalb nicht in Betracht, wenn dieser das Kind mit erzieherischen Mitteln nicht mehr veranlassen kann, den Umgang wahrzunehmen. Das kann insbesondere bei älteren Kindern der Fall sein, deren nachvollziehbarem Willen eine besondere Bedeutung beikommt (OLG Karlsruhe, a.a.O.). Auch wenn die Weigerung des Kindes nicht automatisch und in jedem Fall das Verschulden des sorgeberechtigten Elternteiles daran, dass kein Umgang stattfindet, entfallen lässt, schuldet der sorgeberechtigte Elternteil keinen Erfolg; ein etwaiger Widerstand des Kindes muss nicht in jedem Fall überwunden werden. Mit zunehmendem Alter des Kindes und seiner geistigen Entwicklung kommt dem Willen des Kindes und seinen Vorstellungen zum Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil maßgebende Bedeutung zu. Bei älteren Kindern gibt es keinen Erfahrungssatz mehr, dass diese mit erzieherischen Mitteln dazu zu bringen sind, mit dem anderen Elternteil Umgang zu halten. Erziehungsversuche können sich als aussichtslos erweisen, wenn ein Kind subjektiv gute und nachvollziehbar erklärte Gründe für die Umgangsablehnung hat, wenn diese etwa im eigenen Verhalten des Umgangsberechtigten liegen (vgl. Staudinger/Rauscher, BGB, 2006, § 1684 Rn. 239). Denn mit einem Zwangsgeld soll der Wille des betreffenden Elternteiles gebeugt, nicht aber mittelbar auf den Willen des Kindes eingewirkt werden (vgl. Rauscher, a.a.O.).

Soweit der Kindesvater seinen Vorwurf, die Kindesmutter komme ihrer erzieherischen Aufgabe, jegliche negative Beeinflussung des Kindes zu unterlassen und H. zum Umgang zu motivieren, nicht nach, auf die Feststellungen der Sachverständigen Koch in dem im Verfahren 65 F 2433/01 eingeholten Gutachten vom 15.8.2002 stützt, ergeben sich daraus in der Tat Hinweise auf eine Beeinflussung des Kindes durch die Mutter und die Großeltern. Der weitere Verfahrensgang zeigt aber, dass die Mutter in der Folgezeit zumindest zunächst ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht geworden ist. Die Eltern haben, den Empfehlungen der Gutachterin folgend, im Termin vom 19.6.2003 eine Vereinbarung über einen Umgang des Vaters getroffen. Sie haben, um Vater-Sohn-Kontakte wieder anzubahnen, zunächst begleiteten Umgang vereinbart. Bevor ein erster Kontakt stattgefunden hatte, war es der Vater, der sich von dieser Vereinbarung mit der Begründung lösen wollte, er sei im Termin nicht geschäfts- und verhandlungsfähig gewesen, er habe sich vielmehr in einem psychischen Ausnahmezustand befunden (vgl. das Anfechtungsschreiben vom 30.6.2003, Bl. 229, 230 d. Akte). H. hingegen hat die Vereinbarung eingehalten. Da zunächst nur drei Termine abgesprochen waren, haben sich die Eltern im Verfahren 65 F 3407/03 dann im Termin vom 5.4.2004 über einen unbegleiteten Umgang verständigt und die Vereinbarung getroffen, um deren Einhaltung es jetzt geht. Das Familiengericht hat diese Elternvereinbarung in seinem Beschluss vom 7.4.2004 lediglich umgesetzt. Bis zu dem letzten Kontakt im Februar 2005 hat H. die Vereinbarung im Wesentlichen eingehalten.

Ob die Kindesmutter von diesem Zeitpunkt an noch ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, um H. zu motivieren, an den jeweiligen Besuchstagen mit dem Vater mit zu gehen, sie sich insbesondere in Bremen aufgehalten hat, um H. zu unterstützen, kann letztlich dahinstehen. Ihre Erklärungen im Termin vom 18.7.2007 deuten eher daraufhin, dass das nicht der Fall war. Dennoch ist die Festsetzung eines Zwangsmittels nicht gerechtfertigt. Es ist H., der ernsthaft und eindeutig einen Kontakt zum Vater ablehnt.

Wie die Anhörungen des Kindes durch den Familienrichter und durch die Berichterstatterin des Senats vom 5.7.2007 (Bl. 283 ff. d. Akte) sowie auch die Berichte der Verfahrenspflegerin vom 18.9.2006 (Bl. 30 ff. d. Akte), 17.10.2006 (Bl. 59 ff. d. Akte) und 17.11.2006 (Bl. 86 ff. d. Akte) zeigen, stand H. dem Umgang mit seinem Vater zunächst nicht ablehnend gegenüber. Ihm ging es, wie er immer wieder erklärt hat, in erster Linie darum, die Kontakte in Bremen, der Nähe seines Zuhauses, nicht aber beim Vater in Düsseldorf zu erleben. H. fühlte sich bei seinem Vater – wie er es ausgedrückt hat – nicht sicher, nicht emotional aufgehoben. Er hat das damit

begründet, dass der Vater auf seine Wünsche nicht eingehe, ihm nicht zuhört. Deshalb hat [REDACTED] den begleiteten Umgang, wie er bei seiner Anhörung durch die Berichterstatterin geschildert hat, als ein angenehmes Zusammentreffen mit seinem Vater erlebt. Darauf hätte sich aus [REDACTED] Sicht aufbauen lassen. Erst als der Vater, wie [REDACTED] berichtet hat, bei den anschließenden unbegleiteten Kontakten Bremen als Ort der Begegnung wieder in Frage zu stellen begann und er mit seinem Wunsch, nicht nach Düsseldorf zu fahren, kein Verständnis fand, traten erneut Probleme auf. [REDACTED] ist schließlich aus dem Auto des Vaters gesprungen und verweigert seither unbegleitete Treffen mit dem Vater. Aus seiner – [REDACTED] – Sicht bot sich in der Folgezeit noch als Kompromisslösung an, mit dem Vater in einen Briefwechsel einzutreten. Auch dieses Vorhaben ist inzwischen gescheitert. Vater und Sohn korrespondieren inzwischen, wie die bei den Akten befindlichen Briefe von Hendrik zeigen, wie zerstrittene Parteien miteinander.

Selbst wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die ablehnende Haltung der Mutter und auch der Großeltern gegenüber dem Vater Hendrik nicht verborgen geblieben ist und ihn beeinflusst haben mag – darauf deuten die Feststellungen der Gutachterin Dr. Koch hin -, gibt es für [REDACTED] jetzt aus eigenem Erleben nachvollziehbare Gründe dafür, den Vater nicht mehr treffen zu wollen. [REDACTED], der nahezu 15 Jahre alt ist, ist gut in der Lage, seine Gedanken zum Umgangsrecht und dem Verhältnis zu seinem Vater in Worte zu fassen. Wie die Anhörung durch die Berichterstatterin gezeigt hat, sieht Hendrik die Situation durchaus differenziert. [REDACTED] ist auch in der Lage, seinem Vater zuzugestehen, dass er ein Recht auf Kontakt mit ihm hat und solche Kontakte auch positive Seiten für ihn, [REDACTED], haben können. Allerdings unterstützt er die Position seiner Großeltern und seiner Mutter, ganz einfach, weil er diese Menschen liebt, weil sie seine Familie und sein Zuhause sind. Darin kann ihm der Vater aber nicht folgen. [REDACTED] erlebt, wie er insbesondere der Verfahrenspflegerin gegenüber mehrfach deutlich gemacht hat, seinen Vater als Angreifer, als einen unerbittlich fordernden Vater. Dass dieser seinen Sohn liebt und allein aus diesem Grund Kontakt mit ihm halten will, hat der Vater nicht vermitteln können. [REDACTED] fühlt sich, wie er mehrfach geäußert hat, von seinem Vater nicht ernst genommen. Insbesondere der Verfahrenspflegerin gegenüber hat [REDACTED] in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Angriffe des Vaters gegen die Mutter und seine Großeltern, bei denen er nahezu seit seiner Geburt lebt, sehr zusetzen. Den mit großer Intensität geführten Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern sowie denen zwischen dem Vater und seinen Großeltern kann er sich nicht entziehen. Für [REDACTED] ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung der Streit zwischen den Eltern um den Wohnsitz der Mutter und der Großeltern, den der Vater mit [REDACTED] klären will, für das

Umgangsrecht haben soll. Er ist nicht bereit, mit dem Vater über seine Mutter und die Großeltern zu diskutieren, er will sich auch nicht mehr mit dem Vater darüber auseinandersetzen, warum er nicht mit nach Düsseldorf fahren will. ~~XXXXXXXXXX~~ ist zwar in der Lage zu begreifen, dass er ohne Einverständnis des Vaters nicht den Namen ~~XXXXXXXXXX~~ tragen kann, auch wenn er das, wie er geäußert hat, bedauert. Wenn der Vater aber meint, dagegen einschreiten zu müssen, dass Hendrik unter diesem Namen bei Reiterwettbewerben startet, kann er auf Hendriks Verständnis und seine Loyalität nicht mehr hoffen. Wenn Hendrik, wie er bei seiner Anhörung erläutert hat, das Verhalten des Vaters bisher als eine eher mittelbare Kränkung erlebt hat, als Kränkung der Menschen, die er liebt, sieht er die Intervention des Vaters gegen den „Reiternamen“ ~~XXXXXXXXXX~~ erstmals als gegen sich selbst gerichtet. Hendrik ist nach seinen Erzählungen ein begeisterter Reiter, er verbringt seine Freizeit nahezu ausschließlich bei seinen Pferden. Er ist auch ehrgeizig und möchte reiterische Erfolge erzielen. Mit dem Großvater ist er durch das gemeinsame Hobby eng verbunden und möchte deshalb unter dem Namen ~~XXXXXXXXXX~~ starten. Wie die Kindesmutter bei der Anhörung vor dem Senat berichtet hat, hat Hendrik zwischenzeitlich sogar einen endgültigen Schulwechsel erwogen, um näher bei seinen Pferden, die in der Nähe des Wochenendhauses der Großeltern untergebracht sind, zu sein. Dass der Vater es allein wegen des bei diesem Sport verwendeten Namens fertig gebracht hat, seinem Sohn die Teilnahme an einem Turnier unmöglich zu machen, hat ~~XXXXXXXXXX~~ tief getroffen. Warum der Kindesvater so wenig einfühlsam auftritt und ihn, die Mutter und die Großeltern in aller (Reiter-)Öffentlichkeit bloßstellt, kann einem Jugendlichen in ~~XXXXXXXXXX~~ Alter nicht mehr vermittelt werden. ~~XXXXXXXXXX~~ selber bezeichnet das Verhalten des Vaters denn auch als „Stalking“.

Eine Möglichkeit, den klar und deutlich geäußerten Willen des Kindes zu beeinflussen, sieht der Senat insbesondere nach den persönlichen Äußerungen der Kindeseltern im Anhörungstermin vom 18.7.2007 nicht mehr, es sei denn, der Vater würde sein Verhalten in einer für ~~XXXXXXXXXX~~ glaubwürdigen Weise ändern. Der Vater tut aber nichts, um das Verhältnis zu seinem Sohn zu entspannen. Er trägt im Gegenteil mehr und mehr zur Verhärtung der Fronten bei. Mit der Wohlverhaltensklausel des sorgeberechtigten Elternteiles aus § 1684 BGB korrespondiert die Verpflichtung des anderen Elternteiles, das Kind weder gegen den sorgeberechtigten Elternteil einzunehmen noch dessen Erziehungsanstrengungen zu beeinträchtigen oder auch dessen Erziehungsautorität in Frage zu stellen (OLG Saarbrücken, FamRZ 2007, 927 ff.; Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, 4. Aufl., § 1684 BGB, Rn. 14 ff.; Kaiser/Schnitzler/Friederici/Peschel-Gutzeit, Anwaltkommentar BGB, Bd. 4, § 1684 Rn. 27 ff.). Wenn demzufolge die Verweigerungshaltung des Kindes maßgeblich auf dem



Verhalten des Elternteils beruht, der den Umgang einfordert, kann dieser nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, dass der sorgeberechtigte Elternteil seinen erzieherischen Einfluss mobilisiert.

Der Vater zeigt nach wie vor nicht die geringste Kompromissbereitschaft, die [REDACTED] vermitteln könnte, dass es ihm bei allem um seinen Sohn geht. Er konnte sich in der Anhörung vor dem Senat noch nicht einmal darauf einlassen, dass die Verfahrenspflegerin ein Gespräch mit [REDACTED] führt, das einzig dem Ziel dienen sollte, ein erneutes Zusammentreffen zwischen Vater und Sohn im Beisein eines Dritten vorzubereiten. Auch bei der Anhörung des Jugendlichen durch die Berichterstatterin – der Vater hatte dazu die Fahrt von Düsseldorf nach Bremen auf sich genommen – ging es dem Vater allein darum, vor der Anhörung Unterlagen zum Wohnsitz der Mutter und der Großeltern zu überreichen, um dazu [REDACTED] Stellungnahme einzufordern. Ähnlich verhält es sich mit einer Liste von Fragen, die die Berichterstatterin mit [REDACTED] abarbeiten sollte. Obwohl [REDACTED] nur wenige Meter vom Vater entfernt im Richterzimmer wartete und trotz der langen Fahrt, die der Vater auf sich genommen hatte, kam dem Vater der Wunsch zu einem Kontakt mit seinem Sohn nicht. Dem Vater ging es ersichtlich darum, dass [REDACTED] bei der Anhörung bestimmte Fragen zur Mutter und zu den Großeltern beantworten sollte.

Unter diesen Gegebenheiten kommt die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Mutter nicht in Betracht, auch wenn dies faktisch dazu führt, dass das Umgangsrecht des Vaters vorerst nicht stattfindet.

Wever

Schumann

Schilling



Für die Ausfertigung

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen

Ständer  
Justizhauptsekretärin